



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 33 GE/9 Pk

Datum: 2. NOV. 1990

Verteilt 2. Nov. 1990 Zirk.

*St. Jannustyn*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

SP-ZB-2611

Durchwahl 2418

29.10.1990

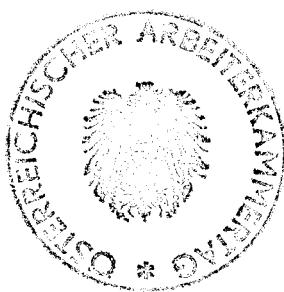
Betreff:

Entwurf eines Pflegeheimgesetzes  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*WS Wefz*



Der Kammeramtsdirektor:

iV  
*G. Müller*

Beilage



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
61.605/6-VI/C/16/90	WÖ-2611	Durchwahl 2418	18.10.1990

Betreff:

## Entwurf eines Pflegeheimgesetzes

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu dem vom Bundeskanzleramt, Sektion VI (Volksgesundheit), übermittelten Entwurf zu einem Pflegeheimgesetz wie folgt Stellung:

Die Schaffung gesetzlicher Vorschriften für den Betrieb von Heimen zur Betreuung pflegebedürftiger Personen ist dringend erforderlich. Das Nichtvorhandensein entsprechender Gesetzesnormen in der Vergangenheit hat nicht unwe sentlich dazu beigetragen, daß in manchen Pflegeheimen unhaltbare Zustände aufgetreten sind. Der vorliegende Entwurf ist nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages von seiner Grundkonzeption her geeignet, zur künftigen Beseitigung derartiger Mängel beizutragen und findet deshalb die Zustimmung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer.

Bevor auf einzelne Punkte des Entwurfs näher eingegangen wird, vorweg einige eher allgemeine Anmerkungen zum Problemkreis Pflegefallbetreuung:

- 2 -

- \* Akute Versorgungsmängel bezüglich der Betreuung von pflegebedürftigen Personen (die sich aufgrund der absehbaren demografischen Entwicklung weiter verschärfen werden, falls es zu keiner Gegensteuerung kommt) erfordern eine klare sozialpolitische Schwerpunktsetzung in diesem Bereich.
- \* Wenn auch die Verbesserung der Situation in Pflegeheimen dringend erforderlich ist, so darf nicht übersehen werden, daß es sich hier nur um einen - wenn auch nicht unwichtigen - Aspekt des Problemreiches Pflegefallbetreuung handelt. Weitere Reformmaßnahmen müssen darüber hinaus insbesondere gewährleisten, daß Hilfeleistungen, die den Weiterverbleib pflegebedürftiger Personen in ihrem gewohnten Wohnumfeld ermöglichen, in hinreichendem Ausmaß angeboten werden und daß verstärkt teilstationäre Versorgungseinrichtungen errichtet werden. Ziel muß es sein, je nach Bedarfslage ein breitgefächertes, umfassendes Angebot an Pflegeleistungen bzw Pflegehilfen zu installieren. Eine nicht unwesentliche Aufgabe wird es sein, die Aufbringung der für eine angemessene Betreuung erforderlichen Geldmittel sicherzustellen.
- \* Die Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Personen kann nur Hand in Hand gehen mit einer Verbesserung der Arbeitssituation des Betreuungspersonals. Arbeitsüberlastung, schlechte Arbeitsbedingungen, mangelnder arbeits- und sozialrechtlicher Schutz, aber auch unangemessen niedrige Entlohnung erschweren bzw verunmöglichen vielfach eine humane Pflege.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

##### S 1 Begriff (Geltungsbereich)

Die vorliegende Textierung lässt relativ unbestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Betreuungseinrichtung als Pflegeheim im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Wenn auch grundsätzlich

eine umfassende Einbeziehung von Pflegeeinrichtungen wünschenswert ist, so darf gleichzeitig nicht übersehen werden, daß es zB eher abwegig wäre, die allenfalls auch in Behindertenwohnungen gegebene ständige Pflege von Personen ebenfalls erfassen zu wollen. Eine etwas präzisere Umschreibung des Begriffes 'Pflegeheim' wäre deshalb bereits im Grundsatzgesetz wünschenswert.

#### §§ 2, 3, 4 Errichtungsbewilligung, Betriebsbewilligung

Schon bei der Erteilung von Errichtungsbewilligungen sollte darauf geachtet werden, daß Pflegeheime nur dort errichtet werden, wo eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben ist, um Besuchsmöglichkeiten für Verwandte und Bekannte nicht zu unterbinden.

Wichtig ist ferner, daß in der Errichtungs- bzw Betriebsbewilligung klargestellt wird, welche Obergrenze die Zahl betreuter Personen in dem betreffenden Heim nicht überschreiten darf.

Es ist zu begrüßen, daß die Errichtungs- und Betriebsbewilligungen auch auf eine angemessene Personalausstattung Bedacht zu nehmen haben. Ergänzend ist aber festzulegen, daß den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer diesbezüglich Anhörungsrechte im Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen einzuräumen sind. Die Erteilung einer Betriebsbewilligung sollte ferner nur nach Anhörung des Arbeitsinspektorates möglich sein, um eine Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu erwirken.

Als weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung muß vorgesehen werden, daß von Seiten des Trägers eine Person namhaft zu machen ist, die die Gesamtverantwortung für das Pflegeheim trägt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisher vielfach nicht hinreichend zuordenbare Verantwortung für gewisse Mißstände in Pflegeheimen ein Abstellen solcher Zustände äußerst erschwert.

### § 7 Heimordnung

Die im Entwurf enthaltenen grundsatzgesetzlichen Vorschriften über den Inhalt der Heimordnungen sind dahingehend ausgerichtet, "den gesundheitlichen Interessen und Bedürfnissen der pflegebedürftigen Personen" Rechnung zu tragen. Da die Erreichung dieser Zielsetzung nicht unwe sentlich von der Arbeitssituation des Pflegepersonals abhängt, sollte ergänzend zu den in § 7 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen festgelegt werden, daß Heimordnungen so zu gestalten sind, daß es zu keinen Verstößen gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Normen kommt.

Analog zu § 6 Abs 3 Ziff 3 des derzeit im Begutachtungs stadium befindlichen Entwurfes einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz ist in das Pflegeheimgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die für die in einem Pflegeheim "beschäftigte n Personen in ausreichendem Maße geeignete Personalräumlichkeiten sicherstellt".

Neben der in § 7 Abs 2 Ziff 4, 5 des Entwurfes normierten Einräumung von Besuchsmöglichkeiten sollten Pflegeheime auch dazu angehalten werden, Möglichkeiten zur Übernachtung von Angehörigen in Ausnahmesituationen, insbesondere zur Sterbegleitung, vorzusehen.

§ 7 Abs 2 Ziff 3 sieht unter anderem vor, daß in den Heimordnungen sicherzustellen ist, daß auf Wunsch einer pflegebedürftigen Person eine psychologische oder seelsorgerische Betreuung erfolgt. Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert, daß darüber hinaus sicherzustellen ist, daß den Pflegebedürftigen auch die Möglichkeit geboten wird, eine Hilfe bei sozialen oder rechtlichen Problemen in Anspruch zu nehmen. In der Praxis erweist es sich für Pflegebedürftige vielfach als äußerst wichtig, zB bei der Erschließung bzw Koordinierung materieller Hilfen (Regelung von Unterhalts-, Sozialhilfe- und Pensionsangelegenheiten) Unterstützung zu bekommen. Neben der Betreuung durch Psychologen und Seelsorger sollte folglich auch die Betreuung durch

- 5 -

Sozialarbeiter auf Wunsch des Pflegebedürftigen sichergestellt werden. Sozialarbeiter, Psychologe, Psychotherapeut (§ 13 Abs 3 des Entwurfes) und allenfalls Angehörige des medizinisch-technischen Dienstes könnten als 'Sozialdienst' kooperativ an der Bewältigung von Problemen der Pflegebedürftigen arbeiten, die neben dem unmittelbaren Bedarf an Pflege auftreten.

#### § 8

Entgegen der begrüßenswerten Zielsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen für Psychologen und Psychotherapeuten, die Berechtigung zur Berufsausübung in diesen Bereichen weniger an bestimmte Studienabschlüsse als an fundierte fachspezifische (Zusatz)Ausbildungen zu binden, wird in § 8 Abs 2 des Entwurfes die Supervision lediglich Gesundheitspsychologen oder klinischen Psychologen vorbehalten. Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert demgegenüber zur Supervision jene Psychologen und Psychotherapeuten heranzuziehen, die eine spezifische Ausbildung hierfür absolviert haben.

Zur psychologischen Betreuung der Pflegebedürftigen sollten nur Gesundheitspsychologen oder klinische Psychologen herangezogen werden, die fachspezifische Kenntnisse im geriatrischen Bereich nachweisen können.

#### §§ 9 - 13

Ärzte, die zur ärztlichen Aufsicht über ein Pflegeheim bestellt werden, sollten eine zusätzliche Qualifikation in Hinblick auf spezifische Leiden und Beschwerden Pflegebedürftiger aufweisen müssen.

Größeren Pflegeheimen sollte aufgetragen werden, einen Arzt hauptberuflich anzustellen.

- 6 -

Die Beiziehung eines externen Arztes bzw Psychotherapeuten (§ 13 Abs 1, 3) sollte auch auf Betreiben naher Angehöriger der Pflegebedürftigen ermöglicht werden. Dies deshalb, weil die Pflegebedürftigen die Zweckmäßigkeit bestimmter Behandlungsmethoden vielfach nicht hinreichend einschätzen können und darüber hinaus nicht auszuschließen ist, daß sich Pflegebedürftige - aus welchen Gründen immer - scheuen könnten, einen entsprechenden gerechtfertigten Wunsch zu äußern.

Der in § 12 Abs 1 des Entwurfes enthaltene Passus über Arzneimittel ist unbedingt in Richtung der entsprechenden Bestimmungen in § 20 Krankenanstaltengesetz abzuändern. Gerade die mißbräuchliche Verwendung von Arzneimitteln stellt eine der zentralen Gefahren auch in Pflegeheimen dar.

#### §§ 14, 15

Die Verpflichtung zur Führung einer Dokumentation muß auf alle Bereiche der Behandlung und Pflege, also auch auf Behandlungen durch Angehörige medizinisch-technischer Dienste (zB Physiotherapeuten), ausgedehnt werden.

Bei der Weitergabe von Daten ist darauf zu achten, daß es zu keinen Verletzungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften kommt. Eine Einsichtnahme in die Dokumentation durch die jeweilige pflegebedürftige Person sollte ermöglicht werden.

#### § 16

Der bereits oben angesprochene Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz sieht in § 11 c eine Verpflichtung für die Träger von Krankenanstalten vor, "sicherzustellen daß eine regelmäßige Fortbildung des Krankenpflegepersonals sowie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals gewährleistet ist". Eine analoge Regelung sollte in das Pflegeheimgesetz Eingang finden. Allerdings ist ergänzend festzulegen, daß die

entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Arbeitszeit und unter Fortzahlung des Entgelts zu erfolgen haben (vgl. Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages zum Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz).

Zu der in § 16 Abs 2 vorgesehenen regelmäßigen Personalbedarfserhebung durch die Träger von Pflegeheimen ist ergänzend vorzusehen, daß diese Erhebungen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zu erstellen sind oder daß diesen Interessenvertretungen zumindest ein Stellungnahmerecht zum Bericht des Pflegeheimträgers eingeräumt wird. Derartige Stellungnahmerechte müßten ferner dem Arbeitsinspektorat und der Gewerkschaft eingeräumt werden. Solche Stellungnahmerechte sind nicht zuletzt dort unerlässlich, wo der Träger des Pflegeheimes mit der Aufsichtsbehörde ident ist.

#### § 18 Ombudsrat

Die Verpflichtung zur Errichtung eines Ombudsrates wird begrüßt.

Wird in jedem Pflegeheim ein 'Sozialdienst' eingerichtet (siehe obige Ausführungen zu § 7), so sollte ein Vertreter dieses Sozialdienstes anstelle des in § 18 Abs 2 Ziff 1 genannten Vertreters dem Ombudsrat angehören.

Dem Ombudsrat muß ferner ein Vertreter des Betriebsrates bzw der Personalvertretung angehören.

Nähere Bestimmungen über das Tätigwerden des Ombudsrates werden in den Ausführungsgesetzen zu normieren sein.

#### § 21

Für Langzeitpflegefälle sollten Einzelzimmer vorgesehen werden.

- 8 -

### § 22

Die Betriebsbewilligung sollte neben den in § 22 des Entwurfes genannten Gründen auch dann zurückgenommen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die in § 24 des Entwurfes enthaltene Vorschrift vorliegt oder wenn Maßnahmen der Aufsichtsbehörde (§ 25 des Entwurfes) vereitelt werden.

### § 23

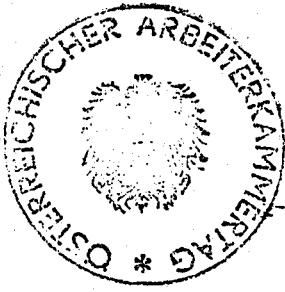
Die in § 23 (2) des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, daß die Landesregierung dem Träger eines Pflegeheimes die Beschäftigung sonstiger (nicht-ärztlicher) Personen untersagen kann, "wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die für die Tätigkeit oder Funktion erforderliche Qualifikation im Hinblick auf die Bedürfnisse und Interessen der pflegebedürftigen Personen nicht oder nicht mehr gegeben ist", ist in dieser Form zu weitgehend. Die Untersagung der Beschäftigung sollte lediglich dann möglich sein, wenn Personen ohne entsprechende nachweisbare Qualifikationen Tätigkeiten ausführen, zu denen von Gesetzes wegen eine derartige Qualifikation Voraussetzung ist.

Sinnvollerweise sollte vor der Beschußfassung in solchen Fällen der Ombudsrat des betroffenen Pflegeheimes angehört werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hofft, daß die obigen Änderungsvorschläge bei der Endabfassung des Gesetzestextes Berücksichtigung finden und daß die Schaffung eines Pflegeheimgesetzes als erster Schritt die dringend erforderliche umfassende Lösung des Problembereichs Pflegefallbetreuung einleiten wird.

Der Präsident:

*Klaus Vogler*



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

*Eduard*